

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.09.2012 AZ: BSG 2012-08-22-2

Beschluss zu BSG 2012-08-22-2

In der Sache BSG 2012-08-22-2

-Antragsteller-

gegen

den Landesverband der niedersächsischen Piratenpartei vertreten durch dessen Landesvorstand

-Antragsgegner-

wegen

Sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 22. August 2012, Az. LSG-NI-2012-08-15-2

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 10.09.2012 durch die Richter Markus Gerstel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Katrin Kirchert und Georg von Boroviczeny beschlossen:

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

Begründung:

Mit Statthaftigkeit der Klage wird der Unterpunkt der Zulässigkeitsprüfung bezeichnet, in dem die Frage untersucht wird, ob die vom Kläger gewählte Klageart zu seinem Begehren passt. Will z. B. ein Kläger gegen einen Verwaltungsakt vorgehen, wäre eine Leistungsklage unstatthaft, da eine Anfechtungsklage vorrangig geeignet ist, das angestrebte Klageziel zu erreichen.

Welche Klageart statthaft ist, richtet sich nach der ergänzend anzuwendenden ZPO unter anderem nach dem Begehren des Klägers und der angegriffenen Entscheidung (z. B. §§ 511, 514, 542 ZPO).

Der Antragsteller stellte zwei Anträge:

- 1. Einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Annullierung des zweiten Wahlgangs in Wolfenbüttel in der Aufstellungsversammlung am 22. Juli 2012, sowie
- 2. einen Antrag, den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen zu verpflichten, den vorbezeichneten Wahlgang an Hand der sichergestellten Wahlunterlagen vollständig auszuzählen und das Wahlergebnis daraufhin zu überprüfen, ob die Mitwirkung der nicht stimmberechtigten

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 10.09.2012 AZ: BSG 2012-08-22-2

Minderjährigen das Wahlergebnis beeinflusst haben kann und wenn dies nicht der Fall ist, diesen Wahlgang als einzig maßgeblichen für die Landeslistenaufstellung zu Grunde zu legen.

Sowohl der Feststellungsantrag zu 1) als auch der Verpflichtungsantrag zu 2) sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Nr. 3 SGO eindeutige Anträge, wenn sie auch sprachlich nicht einwandfrei formuliert sein mögen. Beide Anträge spiegeln das Klagebegehren des Antragstellers wieder, so dass die Statthaftigkeit der Klage vorliegt und nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 SGO ist das Verfahren erstinstanzlich zu eröffnen und die Verfahrensbeteiligten sind anzuhören.

